

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich Angeboten, der Firma CAPRI Hausbetreuung GmbH, im folgenden Auftragnehmerin genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren kurz: „AGB“ genannt) sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

Alle vom Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft für welches sie vereinbart wurden.

Sämtliche unserer Leistungen- und Lieferungen, auch zukünftige Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Die Angebote der Auftragnehmer sind freibleibend und unverbindlich, solange keine schriftliche Vertrags- bzw. Auftragsbestätigung von der Auftragnehmerin erfolgt oder tatsächlich erfüllt wird.

2. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten in den Gebäuden des Auftraggebers gemäß Leistungsverzeichnis. Dafür erforderliche bauliche bzw. sonstige Investitionen sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Arbeitszeit

Soweit nicht anders vereinbart, werden die vertraglichen Leistungen an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr erbracht. Die Arbeiten werden auftragsgemäß im vereinbarten Turnus durchgeführt. Eine Turnusänderung behält sich der Auftragnehmer vor. Verschiebung bei Wochen mit Feiertag ist möglich. Die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten können vom Auftragnehmer festgelegt werden. Der AN hat das Recht krankstands-/urlaubsbedingt die Reinigungstage zu verschieben.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Informationen/Unterlagen/Leistungsverzeichnis

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und der Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Informationen, die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblich sind, in angemessenem Umfang zu erteilen. Der Auftraggeber steht überdies dafür ein, dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie sämtliche sonstige im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Der Auftraggeber stellt sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Verbrauchsmittel (z. B. Warm- und Kaltwasser etc.) und die dafür notwendige Energie (z. B. Strom für Maschinen) unentgeltlich zur Verfügung.

4.2. Spezielle Behandlung

Auf Objektteile, Geräte oder Einrichtungen, die einer speziellen Behandlung bedürfen, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers, besonders hinzuweisen.

4.3. Zutritt

Der Auftragnehmer bekommt von allen versperrbaren Räumen, die zur Reinigung und Betreuung übergeben werden, zwei Schlüssel. Sämtliche Schlüssel oder anderweitigen Zugangsberechtigungen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Verlust eines Schlüssels muss Ersatz im Wert des Schlüssels geleistet werden.

4.4. Exklusivität

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich den Auftragnehmer mit der Reinigung der Räumlichkeiten in seinen Betrieben und mit der Erbringung der Winterdienstleistungen zu beauftragen.

4.5. Änderungen

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Änderungen des (Firmen-) Namens, der Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse, der Bankverbindung, sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass keine Änderungsmeldung erfolgt, gelten Schriftstücke dem Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die von diesem zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet worden sind.

4.6. Arbeitsmittel des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt sämtliche Investitionen, Instandhaltungs- und Reparaturkosten für die der Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Maschinen und Gerätschaften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieselben regelmäßigen Wartungen zu unterziehen, um Stillstände zu vermeiden. Die Betriebsmittel sind überdies in einem technisch angemessenen und modernen Zustand zur Verfügung zu stellen.

4.7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer zusammen zu arbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potentielle Gefahren der Arbeitsstätte einander und dem Personal der Auftragnehmerin gegenüber weiter zu geben. Der Auftraggeber hat im Einvernehmen mit der Auftragnehmerin die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und für die Durchführung zu sorgen.

5. Pflichten und Rechte der Auftragnehmerin

5.1. Ordnungsgemäße Reinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Reinigung der Räumlichkeiten in den Gebäuden des Auftraggebers mit von ihr selbst zur Verfügung gestellten Materialien, Geräten und Maschinen. Weiters verpflichtet sie sich, nur hochwertige und geprüfte Reinigungsmittel zu verwenden, die vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellte Energie und Verbrauchsmittel sparsam zu verbrauchen sowie die Materialräume und Magazine ordnungsgemäß zu verschließen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen abzuändern, sofern durch neue Arbeitsmittel, Maschinen oder Arbeitsweisen die vereinbarte Leistung erbracht wird, wodurch sich der vereinbarte Preis für die von der Auftragnehmerin zu erbringende Leistung jedoch nicht reduziert.

Die vereinbarte Reinigungsleistung bezieht sich auf die mit einer der Bestimmung des Objektes verbundenen üblichen Nutzung mit entsprechend normaler Verschmutzung; darüber hinaus gehende Verschmutzungen (Veranstaltungen, Bau-, Reparatur- oder Renovierungsarbeiten, etc.) sind den Auftragnehmer gesondert zu vergüten.

5.2. Personaleinsatz und Subunternehmerleistungen

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Erbringung von Leistungen durch eine bestimmte Arbeitskraft. Der Auftragnehmer ist befugt, seine Leistungen auch mittels Fremdpersonals zu erbringen. Insbesondere ist der Auftragnehmer auch berechtigt, qualifizierte Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zu betrauen.

5.3. Anweisungen

Das Personal des Auftragnehmers ist instruiert, Anweisungen betreffend die Durchführung der Leistungen nur von den entsprechenden Bevollmächtigten der Auftragnehmer entgegen zu nehmen. Werden dennoch Sonderleistungen beim Personal vom Auftragnehmer direkt beauftragt, obwohl kein

Einvernehmen mit dem Auftragnehmer hergestellt wurde, so ist diese berechtigt, diese gesondert mit den geltenden Stundensätzen und Materialkosten in Rechnung zu stellen.

6. Gewährleistung und Haftung

Wir haften für sach- und fachgerechte Durchführungen der festgelegten Leistung. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheiten vor Beginn der Reinigung haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der eigenen Mitarbeiter. Eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstaufalles, Regressansprüche Dritter etc. besteht nicht. Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Verlust unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen.

6.1. Haftungsabgrenzung

Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, so hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer Anspruch auf Entgeltminderung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit dem Auftragnehmer gesondert vereinbart wurde.

6.2. Höhere Gewalt

Sollte die Auftragnehmerin durch Vandalismus oder höhere Gewalt, wie Krieg, Elementarereignisse, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, öffentliche Unruhen, Ausnahmezustand, Streiks, Aussperrungen, Terror, epidemische Krankheiten, Unwetter, Dachlawinen und andere unabwendbare Ereignisse, die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können bzw. diese entsprechend einschränken, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu stellen.

7. Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Versicherungsschutz für die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

8. Hausbetreuung

Das vereinbarte Entgelt bezieht sich nur auf übliche, jedoch nicht auf sonstige Verschmutzungen. Reinigungen nach Professionisten Leistungen können gesondert nach Aufwand verrechnet werden. Nicht wasserlösliche Flecken wie Teer, Lacke, Dispersionen, Wachs etc., die nicht mit üblichen Allzweckreinigern entfernbar sind, müssen wir mit Speziallösungsmitteln behandeln und können auf Regiebasis verrechnet werden. Reinigungen von ekelerregenden Verschmutzungen werden gegen Nachweis mittels Fotos extra verrechnet (z.B. Extremente und Erbrochenes, etc.)

Die Reinigung von Verglasungen bezieht sich auf die allgemeinen Fenster der Liegenschaft, welche mit normalen Aufstiegshilfen (Leiter) erreichbar sind. Großflächige Verglasungen, wie Fassadenverglasungen, Wintergärten oder Glasvordächer sind, falls nicht gesondert vereinbart, nicht von der Reinigungspflicht umfasst.

In den Wintermonaten (01.11.-31.03.) werden die Außenflächen nur gekehrt, wenn sie frei sind von Schnee und Streusplitt. In dieser Zeit beschränkt sich die Reinigung der Außenflächen auf das Entfernen von Verunreinigungen, wie Papier usw. Außenliegende Stiegenhäuser dürfen wegen der Frostgefahr (Eisbildung) nur dann gewischt werden, wenn entsprechende hohe Außentemperaturen herrschen, sodass eine Eisbildung ausgeschlossen ist.

Jegliche Entsorgung von Sperrmüll bzw. gebrauchten Fahrrädern, wird nur im Namen und auf Verantwortung des AG erfolgen und gesondert abgerechnet. Wenn nicht anders vereinbart, sind

sämtliche erforderlichen Maschinen, Geräte sowie Reinigungsmaterialien für den Angebotenen Reinigungsumfang im Preis inbegriffen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich unserem Unternehmen vor Aufnahme der Tätigkeiten über sämtliche Vorhandenen technischen Einrichtungen, welche im Zuge unserer Tätigkeit betroffen sind, nachweislich zu instruieren und auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen.

Verbrauchsmaterialien, die im direkten Zusammenhang mit der beauftragten Reinigungstätigkeit stehen, wie Streusplitt, Glühbirnen und Reinigungsmittel, sind im Preis inbegriffen. LED, Leuchtstoffröhren, Halogenlampen, Biotonnensäcke sowie Rindenmulch, werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. an diesen verrechnet.

9. Gartenbetreuung

Fortlaufende Hecken werden mit der Heckenschere bis zu einer Höhe von höchstens 2 Metern in Form geschnitten. Der Rückschnitt der Sträucher, ist das Fassonieren eines einzelstehenden Strauches mit der Heckenschere bis zu einer Höhe von 2 Metern. Der Rückschnitt von Bäumen ist in dieser Position nicht enthalten.

Auf parifizierten oder privat genutzten Flächen werden keine Schnitтарbeiten oder Mäharbeiten durchgeführt. Rasenschnitt und Laub wird über die Biotonne entsorgt oder am Grundstück gemulcht. Beim Mähen mittels Mulchmäher muss der Rasenschnitt nicht entfernt werden und darf als Bodenverbesserer auf der gemähten Fläche belassen werden.

Spielplätze und Spielgeräte sind vom Auftragnehmer weder zu überprüfen noch zu warten. Diesbezüglich übernimmt der Auftragnehmer auch keinerlei Haftung. Der Kunde ist bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung verpflichtet, Pflanzen, die sich auf von uns zu bearbeitenden Flächen befinden und nicht entfernt oder geschnitten werden sollen, zu kennzeichnen bzw. uns auf solche hinzuweisen.

10. Winterdienst

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erbringung der Winterdienstleistungen bei den Objekten des Auftraggebers gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Zeiten nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; der Auftragnehmer haftet keinesfalls weitergehend als die Auftraggeber selbst.

Der Auftragnehmer hat nach Übermittlung der Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauf folgenden Werktag entsprechend den Angaben in der Planskizze durchzuführen und ist ab diesem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes verantwortlich. Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, so hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Verbesserung bzw Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer Anspruch auf Entgeltminderung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit dem Auftragnehmer gesondert vereinbart wurde.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Auftragnehmerin (einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen), gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung aus dem Titel Schadenersatz aufgrund leichter Fahrlässigkeit, für den Ersatz von indirekten Schäden bzw Folgeschäden (insb. aus Produktionsausfällen bzw Betriebsunterbrechungen), für den Ersatz des entgangenen Gewinns bzw auch positiver Schäden in Form von entgangenen Erlösen, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste sowie für reine Vermögensschäden. Darüber hinaus ist die Gesamthaftung der Auftragnehmer, sofern der Auftragnehmer oder deren Erfüllungsgehilfen grobe

Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann, mit 100% des Auftragswertes, jedoch maximal mit der Versicherungssumme der Auftragnehmer begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden, etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumungstätigkeiten entstehen (z.B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhalten der Randsteine, Gebäude, etc. nicht entstanden wäre.

Er haftet auch nicht für Schäden, welche durch Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welcher/s nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen ist (Dachlawine, Eiszapfen, etc.) zu entfernen und kann dafür auch nicht vom Auftraggeber oder von Dritten haftbar gemacht werden.

Sollte die maschinelle und händische Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen nicht möglich sein, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der diesbezüglichen Haftung befreit.

Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen.

Falls der Auftraggeber keine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen (z.B. Plan oder Flächenaufstellung) übermittelt, wird der Auftragnehmer den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei welchen sie annimmt, dass diese Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage eines Plans Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden und dadurch Schäden auftreten, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung und der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmer auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz und Streusplitt zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Weiters können auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten.

Weiters besteht keine Haftung für Schäden, die auf das Verhalten des Kunden, eines Dritten, Unfall oder höhere Gewalt oder das Entfernen von Streumaterial zurückzuführen sind. Eine Haftung für Unfälle auf Flächen, die von Fahrzeugen befahren werden (Parkplätze, Zufahrten, Garageneinfahrten und –rampen, usw.) ist nicht gegeben. Ebenso entfällt die Haftung von Schrägflächen, Unebenheiten am Gehsteig, Häusernissen sowie Luftzug und Fahrtwind von Fahrzeugen. Ebenso sind Schäden, die aus der Verunreinigung durch Schmelzwasser resultieren, von der Haftung ausgenommen. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Auftraggebers führen zu keinen Schadensersatzpflichten zu Lasten der Auftragnehmer und verpflichtet sich der Auftraggeber bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) den Auftragnehmer völlig schad- und klaglos zu halten.

11. Zahlung

11.1. Preis

Die Preise verstehen sich netto ohne Abzug. Reinigungsausfälle durch kalendarische Feiertage sind in der Pauschale miteinberechnet und werden bei der Monatsrechnung nicht in Abzug gebracht. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Reinigungsmaterial- und Transportkosten sowie die Beistellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Kleinmaterialien enthalten. Kollektivvertraglich festgelegte Erschwernis-, Gefahr- und Schmutzzulage sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung sind ebenfalls inbegriffen.

Außerdem sind im Preis sämtliche Werkzeuge, Werkzeug- und Materialkosten, wie Streusplitt und Glühbirnen enthalten (LED, Leuchtstoffröhren, Sparlampen, Halogenlampen, Biotonnensäcke sowie Rindenmulch werden gesondert verrechnet). Sämtliche Verbrauchsmaterialien, die nicht im direkten Zusammenhang mit der beauftragten Reinigungstätigkeit stehen (WC-Papier, Papier-Handtücher, Müllsäcke, Seife etc.) müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

11.2. Zahlungsmodalitäten

Die in den Rechnungen der Auftragnehmer ausgewiesenen Beträge sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bei der auf der Rechnung angegebenen Zahlstelle der Auftragnehmer abzugs- und spesenfrei zu begleichen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei der Auftragnehmer auch berechtigt ist, sich zur Forderungsbetreibung Dritter zu bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich demnach, im Falle der Säumigkeit der Auftragnehmer sämtliche angefallenen außergerichtlichen vorprozessualen Kosten zu ersetzen.

Kommt der Auftraggeber auch nach der 2. Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nach, so ist die CAPRI Hausbetreuung GmbH berechtigt sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen ihrerseits, ohne Nachfristsetzung zurückzuhalten, bis der Vertragspartner seinen Zahlungen nachkommt. Darin ist nicht automatisch ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

Die CAPRI Hausbetreuung GmbH bleibt aber das Recht vorbehalten in einem solchen Fall auch vom Vertrag zurückzutreten.

11.3. Preisänderungen

Die CAPRI Hausbetreuung GmbH ist berechtigt eine entsprechende Preisanpassung nach kollektivvertraglicher Lohnerhöhung vorzunehmen. Die Indexanpassung ist dem Auftraggeber mindestens 14 Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben und tritt ab 01.01. des jeweiligen Jahres in Kraft.

11.4. Umsatzsteuer

Die in allfälligen Angeboten angegebenen Preise erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

11.5. Einwendungen

Allfällige Einwendungen der Auftraggeber gegen Rechnungen der Auftragnehmer müssen schriftlich binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum mittels eingeschriebenen Briefes geltend gemacht werden, widrigenfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt.

12. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 3- monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Einlangen des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner an.

13. Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtete sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Kündigung, dass von uns eingesetzte Personal während der Vertragsdauer und 12 Monaten nach Vertragsbeendigung nicht abzuwerben oder bei sich oder einem Tochterbetrieb anzustellen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von € 4.000,00 pro abgeworbenen Mitarbeiter als Pönale zu bezahlen, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt. Weiterreichende Ansprüche und Forderungen unseres Unternehmens im Zusammenhang mit der Abwerbung und/oder Beschäftigung bleiben hiervon unberührt und können zusätzlich eingeklagt werden.

14. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt A-5020 Salzburg als vereinbart.

15. Gerichtstand

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien aus dem abgeschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, insbesondere aber auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc. wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-5020 Salzburg vereinbart. Es gilt das österreichische Recht.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

Sofern keine gesonderte Geheimhaltungsklausel mit dem Auftraggeber abgeschlossen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung dem Auftraggeber in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gewordenen Daten und Informationen wie z.B. alle kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, die Preis- und Zahlungskonditionen, elektronisch aufgezeichnete Daten etc. streng geheim zu halten.

Wir gewährleisten, dass bei Bestellungen anfallende Verbraucherdaten lediglich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages erhoben, gespeichert und genutzt werden, außerdem nur zu internen Zwecken, wie z.B. Marketing. Verbraucherdaten werden lediglich an verbundene Unternehmen weitergegeben.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, aus welchem Grund auch immer, nicht wirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht. An Stelle der nicht anwendbaren Bestimmungen tritt diejenige zulässige Regelung, die der ungültigen Bestimmung im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen dieser AGB am nächsten kommt.

18. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit durch vertretungsbefugte Personen. Auch ein Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.